

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

92. Stück, 28.08.1917

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

---

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. August 1917.) 92. Stück.

---

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 188. Landtagsabschied vom 22. August 1917 für die 1. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

---

### N<sup>o</sup>. 188.

Landtagsabschied für die 1. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogtums.

Rastede, den 22. August 1917.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden nach dem Schlusse der 1. Versammlung des XXXIII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

### § 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtages verkündet worden:

#### A. für das Großherzogtum:

1. ein Gesetz, betreffend das Rechtsmittelverfahren für die Besitzsteueranlagung,

2. ein Gesetz, betreffend Änderung der Besoldungsordnung,
3. zwei Gesetze wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Januar 1916, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen,
4. ein Gesetz, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Landtags,
5. ein Gesetz, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;

B. für das Herzogtum Oldenburg:

1. ein Gesetz wegen Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899,
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 24. April 1906 über die Organisation der Eisenbahnverwaltung;

C. für das Fürstentum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

D. für das Fürstentum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. ein Gesetz, betreffend Förderung der Rindviehzucht.

§ 2.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben

- a. für das Großherzogtum,
- b. für das Herzogtum Oldenburg,

- c. für das Fürstentum Lübeck,
- d. für das Fürstentum Birkenfeld

haben vorlegen lassen, sind sie unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt, und es ist daraufhin das Finanzgesetz für das Jahr 1917 von Uns vollzogen und verkündet worden.

### § 3.

Das Gesetz für das Großherzogtum, betreffend die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg, wird verkündet werden, sobald die allgemeinen Verhältnisse die Inkraftsetzung gestatten.

### § 4.

Der vom Landtage genehmigte Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum, betreffend die Erhebung einer außerordentlichen Landeskriegssteuer, ist hinfällig geworden, da das Reichsgesetz vom 9. April 1917 über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegssteuer die Sonderbesteuerung des Vermögenszuwachses für einen von der Kriegssteuer erfaßten Zeitraum durch die Bundesstaaten verbietet.

### § 5.

Zu den Ersuchen des Landtags, ihm in seiner nächsten Versammlung

- a. einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Feststellung der Bedürftigkeit der Beamtenwitwen nach festen Grundsätzen gemacht werden kann,
- b. eine Nachweisung vorzulegen, aus der zu ersehen ist:
  1. wieviel Beamtenwitwen vorhanden sind und wie hoch deren Witwengeld ist;
  2. die Namen der unterstützten Witwen und die Höhe der Zuwendungen,

wird bemerkt, daß die gewünschte Nachweisung überreicht werden wird, daß die Staatsregierung dagegen nicht in der

Lage ist, den erbetenen Gesetzentwurf vorzulegen. Die gesetzliche Festlegung der Grundsätze, nach denen die Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen zu ermitteln ist, entspricht nicht ihren berechtigten Interessen, da es nicht möglich ist, die verschiedenartigen Umstände der Einzelfälle dabei genügend zu erfassen.

## § 6.

Nachdem Einverständnis zwischen der Regierung und dem Landtage darüber erzielt ist, daß zwischen Landtagen dem Präsidenten die Befugnis zustehen soll, den Abgeordneten die Benutzung des Landtagsgebäudes zu gestatten und die Erlaubnis zur Abhaltung von Versammlungen, zu denen auch dem Landtag nicht angehörende Personen erscheinen, zu erteilen, soll hiernach verfahren werden.

Dem weiteren Ersuchen des Landtags, die Staatsregierung möge die Erlaubnis zur Benutzung der Räume zu anderen Zwecken nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten erteilen, kann nicht entsprochen werden, da keine Veranlassung vorliegt, die Ausübung des der Regierung gesetzlich zustehenden Rechts einzuschränken.

## § 7.

Wegen des an die Staatsregierung gerichteten Ersuchens, dahin zu wirken, daß zur Erläuterung und Aufklärung von Fragen, die die Fürstentümer und die diese betreffenden Voranschläge angehen, Mitglieder der dortigen Regierungen zu Regierungsbevollmächtigten zu ernennen seien, wird auf die in den Landtagsverhandlungen abgegebene Erklärung der Staatsregierung verwiesen.

## § 8.

Dem Ersuchen des Landtags, ihm während seiner letzten Tagung Gesetzentwürfe, betreffend Änderung der revidierten Gemeindeordnung und des Schulgesetzes für das

Herzogtum, vorzulegen, nach denen die jetzt nach der Gesamtsteuer aufzubringenden Ausgaben nach dem Gesamtbetrage der Einkommen- und Vermögenssteuer verteilt werden, — Antrag Tanzen-Stollhamm — hat nicht stattgegeben werden können, weil die Staatsregierung der beantragten erheblichen Verschiebung der Gemeindesteuerlast zu Gunsten des Grundbesitzes auf Kosten der Vermögenssteuerpflichtigen in einer Zeit nicht zuzustimmen vermag, in der sich auch nicht annähernd übersehen läßt, welche Lasten nach dem Kriege im Reiche, im Staate und in den Gemeinden zu tragen sein werden, und auf welche Schultern das Reich seine Lasten legen wird.

## § 9.

Zu den über die Lebensmittel- und Futtermittelversorgung gestellten, vom Landtage angenommenen Anträgen bemerken Wir, daß die Staatsregierung nach wie vor bestrebt ist, durch eine den Bedürfnissen möglichst entsprechende Verteilung der für das Großherzogtum überwiesenen Lebensmittel auf die Kommunalverbände eine tunlichst gleichmäßige Versorgung zu bewirken. Bei dieser Verteilung werden die größeren Ernährungsschwierigkeiten in den Städten und industriellen Bezirken und das geringere Bedürfnis der ländlichen Bezirke berücksichtigt. Auch ist den Kommunalverbänden zur Pflicht gemacht, bei der Unterverteilung entsprechend zu verfahren und insbesondere Haushaltungen, welche als Selbstversorger mit Nahrungsmitteln anerkannt sind, entsprechend bei der Belieferung zu kürzen, dagegen die Versorgung industrieller Schwer- und Schwerarbeiter durch Zulagen zu verbessern. Die Versorgung der Bevölkerung mit Graupen, Grieß, Hafer Nährmitteln, Teigwaren und ähnlichen Erzeugnissen ist, nachdem vom Reiche für die Verteilung einheitliche Grundsätze aufgestellt sind, erheblich besser geworden. Was die Fleischversorgung der Städte im Fürstentum Birkenfeld betrifft, so wird bei der Zuteilung

des Schlachtungskontingents an das Fürstentum Birkenfeld die durchschnittlich geringere Schlachtausbeute beim dortigen Rindvieh durch Mehrüberweisungen an Schlachtungen berücksichtigt. Die Frage, ob es zweckmäßig ist, statt der freiwilligen Ablieferung von Speck aus Hauschlachtungen für die Versorgung industrieller Arbeiter die Zwangsablieferung einzuführen, unterliegt der Entscheidung des Kriegs Ernährungsamts. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Die Versorgung der Bevölkerung des Fürstentums Birkenfeld mit Milch und Speisefetten bildet den Gegenstand ernstester Sorge. Die an die Anfang d. Jz. eingetretene Steigerung der Butterbelieferung geknüpften Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Die besonderen Verhältnisse des Fürstentums bieten Schwierigkeiten, die trotz verschärfter Maßnahmen der Großherzoglichen Regierung bisher nicht überwunden werden konnten. Die Staatsregierung ist auch weiterhin bemüht, eine Besserung herbeizuführen.

Was die Futtermittelversorgung betrifft, so war wegen der Inanspruchnahme der Gerste und Ackerbohnen für die menschliche Ernährung eine auch einigermaßen genügende Versorgung nicht möglich. Bei der Zuteilung der gelieferten Vorräte konnten nur diejenigen Tiergattungen berücksichtigt werden, für welche die Futternot besonders schwerwiegend war: gewerbliche Pferde und Molkereipferde, Milchkühe, Zuchteber und Zuchtsauen, Legehühner. Das Halten von Zuchtsauen ist insbesondere auch durch Übernahme von Mastverträgen mit Futterlieferung nach Möglichkeit gefördert worden. Der Rückgang in der Zuchtsauenhaltung ist verhältnismäßig nicht bedeutend.

#### § 10.

Infolge eines vom Abgeordneten Schmidt-Betel gestellten selbständigen Antrages hat der Landtag die Staatsregierung ersucht, mit allen Kräften für die Durchführung folgender Maßregeln einzutreten:

1. Der Unterschied in den Höchstpreisen zwischen Roggen einerseits und Hafer und Gerste andererseits wird tunlichst ausgeglichen.
2. Die Gerste wird beschlagnahmt, es ist dem Selbsterzeuger eine näher zu bestimmende Menge, gemessen nach der Größe des Haushalts und der Zahl des Viehs, zu belassen.
3. Die Ackerbohnen werden zu einem möglichst großen Teil für die menschliche Ernährung nutzbar gemacht.
4. Der Anbau von Ölfrucht ist nach Möglichkeit zu fördern, für die nächste Ernte muß ein Teil der diesjährigen Stoppelrüben überwintern.

Die Staatsregierung hat im Sinne dieser Beschlüsse gewirkt. Den Anträgen zu 1, 2 und 3 ist durch die Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 entsprochen. Nur bezüglich der Förderung des Anbaus von Ölfrüchten ist von der zuständigen Reichsstelle ein anderer Weg, wie der vorgeschlagene, beschritten worden.

#### § 11.

Dem Ersuchen des Landtags, die Überschüsse des Biechwertungsverbandes für das Herzogtum, soweit sie nicht als Betriebsfonds Verwendung finden, in die Landeskasse fließen zu lassen zwecks Bildung eines Fonds zur Milderung von Schäden, die das Wirtschaftsleben im Herzogtum infolge des Krieges erleidet, kann zurzeit aus den im Landtage vorgetragenen Gründen nicht entsprochen werden. Sollten bei Auflösung des Verbandes sich Überschüsse ergeben, so werden sie der Landeskasse überwiesen werden, um eine Mitwirkung des Landtags bei ihrer Verwendung sicherzustellen.

#### § 12.

Dem vom Landtage angenommenen selbständigen Antrage des Abgeordneten Buddenberg, daß die Wirtschaftsrekognition auf  $1\frac{1}{3}\%$  herabgesetzt werden möge, kann die Staatsregierung nicht entsprechen, da bei Anerkennung der



gegenwärtigen ungünstigen Lage des Wirtsgewerbes die Zeit für eine dauernde Regelung des Gegenstandes nicht als günstig anzusehen ist.

## § 13.

Dem Ersuchen des Landtags, den bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeitern und Monatsvergütungsempfängern einen Lohn zu zahlen, der abzüglich sämtlicher Sonderzulagen mindestens dem in dem nächsten Ort mit über 4000 Einwohnern ortsüblichen Tagelohn gleichkommt, und nötigenfalls die erforderlichen Mittel in Positionen 65, 66, 87 bis 94 in den Voranschlag einzustellen, kann die Regierung in dieser Form nicht entsprechen, da hierbei die für die Beteiligten tatsächlich maßgebenden Preisverhältnisse der einzelnen Stationsorte nicht zutreffend erfaßt würden, es werden jedoch die Lohnverhältnisse, die bereits örtlich abgestuft sind, nochmals eingehend unter Heranziehung des ortsüblichen Tagelohns geprüft.

## § 14.

Mit den vom Landtage angenommenen Grundsätzen über die Gewährung von Schulgeldbeihilfen an Gemeinden des Großherzogtums ist die Staatsregierung einverstanden. Es wird danach verfahren werden.

## § 15.

Der Landtag hat der Staatsregierung eine Bittschrift des Vereins Oldenburger Lehrerinnen um Änderung des § 84 des Schulgesetzes in Verbindung mit einem selbständigen Antrag Tanzen-Heering zur Berücksichtigung überwiesen, in der Richtung, daß die Regierung ersucht wird, in der nächsten Tagung des Landtags einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Bezug auf die vollbeschäftigten geprüften Handarbeits- und Turnlehrerinnen der Bitte der Petenten entsprochen wird.

Die Staatsregierung ist in eine erneute Prüfung der Angelegenheit eingetreten.

## § 16.

Nachdem der Landtag den selbständigen Antrag des Abgeordneten Tanzen-Heering, betreffend Zahlung von Zuschüssen aus der Staatskasse für besonders begabte Kinder unbemittelter Eltern, angenommen hat, wird dem Antrag entsprochen werden.

## § 17.

In Bezug auf den Beschluß des Landtags, die Petition des Gemeindevorstandes zu Ganderkesee, Holzverkäufe nicht im Wirtshause, sondern stets an Ort und Stelle abzuhalten, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wird auf die im Landtag abgegebenen mündlichen Erklärungen verwiesen.

## § 18.

Die Petition der Bewohner der Insel Wangerooge, betreffend Bewilligung von staatlichen Mitteln zur Milderung des gegenwärtigen Notstandes, ist durch Vereinbarung besonderer Hilfsmaßnahmen mit dem Amtsverband Sever berücksichtigt worden.

## § 19.

Dem Antrage des Landtags an die Staatsregierung, Vergleichsverhandlungen zwischen dem Amtsverband Bechta, dem Stadtmagistrat zu Rüstingen und der Landeskartoffelstelle in die Wege zu leiten, ist entsprochen worden. Die Verhandlungen sind aber ergebnislos verlaufen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Rastede, den 22. August 1917.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Scheer. Graepel.

Dugend.

§ 10.  
 Nachdem der Antrag der Selbständigen Union des  
 Reiches, den Reichstag zu beschließen, betreffend die  
 Einsetzung eines Ausschusses für die Revision der  
 Reichsrechnung, angenommen worden ist, so hat  
 der Reichstag beschlossen:

§ 11.  
 Der Reichstag beschließt, die Reichsrechnung  
 für das Jahr 1911 durch einen Ausschuss zu  
 prüfen, welcher aus dem Reichstage und dem  
 Reichsausschusse für die Revision der  
 Reichsrechnung zu bilden ist.

§ 12.  
 Der Reichstag beschließt, die Reichsrechnung  
 für das Jahr 1911 durch einen Ausschuss zu  
 prüfen, welcher aus dem Reichstage und dem  
 Reichsausschusse für die Revision der  
 Reichsrechnung zu bilden ist.

§ 13.  
 Der Reichstag beschließt, die Reichsrechnung  
 für das Jahr 1911 durch einen Ausschuss zu  
 prüfen, welcher aus dem Reichstage und dem  
 Reichsausschusse für die Revision der  
 Reichsrechnung zu bilden ist.

§ 14.  
 Der Reichstag beschließt, die Reichsrechnung  
 für das Jahr 1911 durch einen Ausschuss zu  
 prüfen, welcher aus dem Reichstage und dem  
 Reichsausschusse für die Revision der  
 Reichsrechnung zu bilden ist.

